

Ergeht an alle Vertrags(fach)ärztInnen in Kärnten

Klagenfurt, am 31.1.2022

Anstellung von ÄrztInnen bei KassenärztInnen

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

die Verbesserung der ärztlichen Versorgung, sowohl im hausärztlichen als auch im fachärztlichen Bereich, ist der Ärztekammer für Kärnten und der Österreichischen Gesundheitskasse ein großes Anliegen. Einer der vielen Bausteine dafür ist die Entwicklung und Modernisierung ärztlicher Kooperationsformen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit wurden bereits durch die befristete Teilung einer Kassenarztstelle, die Übergabepaxis, die verschiedenen Formen von Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten geschaffen und haben sich bewährt.

Mit einer Änderung des Ärztegesetzes wurde zudem die Möglichkeit der Anstellung von ÄrztInnen bei ÄrztInnen im niedergelassenen Bereich geschaffen.

Um diese Form der Zusammenarbeit auch unseren Vertragspartnern zu ermöglichen, war ein bundesweiter Gesamtvertrag erforderlich. Mit 01.10.2019 ist der österreichweit geltende Gesamtvertrag über den Einsatz von angestellten ÄrztInnen nach § 47a ÄrzteG bei VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten in Kraft getreten und gelten die darin vereinbarten Rahmenbedingungen auch für die VertragsärztInnen, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten der ÖGK in Kärnten.

Hinsichtlich einiger Punkte verweist der Gesamtvertrag Anstellung auf regionale Verträge bzw. auf notwendige Festlegungen im Rahmen des Stellenplanes. Diese regionale Ausgestaltung ist notwendig, um den bundesweiten Gesamtvertrag „Anstellung“ auch in Kärnten anwenden zu können.

Die ÖGK hat nun im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Kärnten die regionale Ausgestaltung umgesetzt (2. Zusatzübereinkommen 2021 – in Kraft mit 1.10.2021).

Wir dürfen Ihnen daher erfreulicherweise mitteilen, dass ab sofort im Rahmen der Vereinbarung auch die Anstellung von ÄrztInnen bei KassenärztInnen in Kärnten möglich ist.

Wie im Gesamtvertrag Anstellung vorgesehen wird zwischen einer Anstellung zur dauerhaften Abdeckung eines Zusatzbedarfs, einer Anstellung zur Abdeckung eines temporären Zusatzbedarfes (z.B. zum Abbau von Wartezeiten oder Teilabdeckung einer vakanten Stelle) und einer Anstellung zur Entlastung ohne Zusatzbedarf unterschieden.

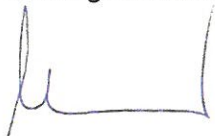
Die vertragliche Grundlagen finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.aekktn.at/niedergelassene/kassenarzt/reihungskassenarzt/oegk>

Bei Rückfragen stehen Ihnen Kammer und Kasse gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

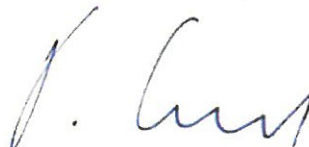
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der
niedergelassenen Ärzte:




(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

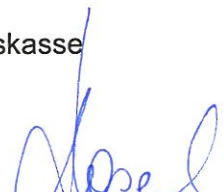


(Dr. Petra Preiss)

Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Georg Steiner MBA
Landesstellenausschussvorsitzender
Landesstelle Kärnten



Mag. FH Monika Hasenbichler
Abteilungsleiterin
Versorgungsmanagement I